

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Psychologie
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 7. August 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science befähigt werden.

(2) Durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, berufsfeldbezogenen Methoden- und Basisqualifikation werden die Absolventinnen und Absolventen zu eigenverantwortlichem, wertorientiertem und professionellem Handeln in den Berufsfeldern der Psychologie befähigt. Die vermittelten Fachkenntnisse und professionsbezogenen Handlungskompetenzen ermöglichen es, menschliches Erleben und Verhalten zu beschreiben und zu erklären, in der Prävention psychischer Erkrankungen Handlungspläne zu entwickeln, theoriebezogen zu begründen und berufsethisch zu reflektieren. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über profilbezogene und erweiterte berufliche Handlungs- und Methodenkompetenzen.

(3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu beruflichen Tätigkeiten in psychologischen Handlungsfeldern zu Tätigkeiten in der Organisationsentwicklung und Personalverwaltung.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes, praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.

(2) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Empirisch-Wissenschaftliches Arbeiten“, „Biologische Psychologie“, „Einführung in die Psychologie“ und „Statistik I“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 40 Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat.

(4) Die Studierenden vertiefen ihr Studium im Studienschwerpunkt Wirtschaftspsychologie.

Sofern ein weiterer Studienschwerpunkt vor Ablauf des 3. Studienseesters eingeführt wird, ist dieser verbindlich bis zum Ende des 3. Studienseesters zu wählen. Die Wahl kann bis zum Ende des 4. Studienseesters auf Antrag an die Prüfungskommission einmal geändert werden.

(5) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studienseesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Praktisches Studienseester

(1) Das praktische Studienseester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Einrichtungen abzuleisten ist. Das praktische Studienseester wird durch eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung ergänzt, die mit einer Prüfung abschließt.

(2) Das praktische Studienseester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurde.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studienseesters sowie das Erreichen von 150 Leistungspunkten.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat eine Studierende oder ein Studierender nach drei Fachsemestern nicht mindestens 45 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung der Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 24. Juli 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde mit Schreiben Nr. H.1-H3441.RO/34/6 vom 17. Mai 2019 erteilt.

Rosenheim, den 7. August 2019
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 7. August 2019 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. August 2019 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 2019.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie an der Technischen Hochschule Rosenheim

1. Theoretische und praktische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte (ECTS)	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten oder Wochen	ZV	
1	Statistik I	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min		
2	Empirisch-Wissenschaftliches Arbeiten	4	5	(SU, Ü)	schrP 60-180 Min		
3	Einführung in die Psychologie	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
4	Biologische Psychologie	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
5	Einführung in die Wirtschaftspsychologie	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
6	Einführung in die Pädagogische Psychologie	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
7	Statistik II	4	5	(SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
8	Grundlagen der Psychologischen Diagnostik	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
9	Allgemeine Psychologie I	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
10	Neuropsychologie	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
11	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
12	Einführung in die Klinische Psychologie	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
13	Methodenlehre	4	5	(SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
14	Diagnostik und Testverfahren	4	5	(SU, Ü, Pr)	PStA 1-6 Wo.		3)
15	Allgemeine Psychologie II	4	5	(SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
16	Sozialpsychologie	4	5	(V, SU, Ü)	mdlP 15-45 Min.		
17	Entwicklungspsychologie I	4	5	(SU, Ü)	mdlP 15-45 Min.		
18	Bezugswissenschaften der Psychologie I	4	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.		3)
19	Versuchsplanung und -auswertung	4	5	(V, SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
20	Gesprächsführung und Beratung	4	5	(SU, Ü)	mdlP 15-45 Min.		
21	Entwicklungspsychologie II	4	5	(SU, Ü)	schrP 60-180 Min.		
22	Bezugswissenschaften der Psychologie II	4	5	(V, SU, Ü)	PStA 1-6 Wo.		3)
23	Empirisch-Experimentelle Praxis I	4	5	(SU, Ü, Pr)	PStA 1-6 Wo.		3)
24	Empirisch-Experimentelle Praxis II	4	5	(SU, Ü, Pr)	PStA 1-6 Wo.		3)
25	FWPM		15	(V, SU, Ü)	P		4)
26	Bachelorarbeit	-	10	BA	BA		3)
			145				

2. Studienschwerpunkt/Studienrichtung

2.1 Wirtschaftspsychologie

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leis- tungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Re- gelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
29	Führung	4	5	SU, Ü	schrP 60-180		
30	Teamarbeit und Teamführung	4	5	SU, Ü	schrP 60-180		
31	Mitarbeitermotivation	4	5	V, SU, Ü	schrP 60-180		
32	Organisationspsychologie	4	5	SU, Ü	schrP 60-180	-	
33	Kommunikation	4	5	SU, Ü	schrP 60-180		
34	Personalpsychologie	4	5	V, SU, Ü	schrP 60-180		
35	Zukunftsthemen Wirtschaftspsychologie	4	5	V, SU, Ü	PStA 1-6 Wo		3)
		28	35				

3. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs-punkte (ECTS)	Art der Lehrver-anstaltung ¹⁾	Prüfungen ^{1) 2)} Art u. Dauer in Minuten oder Wochen	Ergänzende Regelungen ¹⁾
27	Praxissemester	--	25	(Pr)	TN, PB	3) 5)
28	Praxisreflexion	4	5	(Ü, PA, S, Pr)	TN	

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 5) Das praktische Studiensemester muss lediglich bestanden werden und ist nicht notenbildend.

4. Erklärung der Abkürzungen:

BA = Bachelorarbeit
ECTS = European Credit Transfer System
eIP = elektronische Prüfung
Ex = Exkursion
FWPM = Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
mdIP = mündliche Prüfung
mE = mit Erfolg abgelegt
P = Prüfungen
PA = Projektarbeit
PB = Praxisbericht
Pr = Praktikum
prP = praktische Prüfung
PStA = Prüfungsstudienarbeit
S = Seminar
schrP = schriftliche Prüfung
SU = Seminaristischer Unterricht
SWS = Semesterwochenstunden
TN = Teilnahmenachweis
Ü = Übung
V = Vorlesung
Wo. = Wochen
ZV = Zulassungsvoraussetzung